Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

26. August 1850. Nro 195. 26. Sierpnia 1850.

(2030) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nro. 3262. Bei dem in die V. Klasse der Gefällshauptämter eingereihten Zollamte in Kozaczówka ist die Kontrollorsstelle mit dem Gehalte jährlicher 500 fl., dem Genuße einer freien Wohnung oder in deren Ermanglung des mit 10 Prozent des Jahresgehaltes sistemisirten Quartiergeldes gegen die Verpflichtung zur Leistung einer Kaution im einjährigen Gehaltsbetrage vor dem Dienstantritte im Baaren oder fidejussorisch mit pragmatischer Sicherheit in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche bis 20. September 1850 im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Tarnopol einzubringen, sich darin über die bisher geleisteten Dienste, die zurückgelegten Studien, erworbenen Kenntnisse der Gefällsvorschriften und der Zollmanipulation, des Kassa- und Rechnungswesens, über ihre tadellose Moralität, über die Kenntniß der deutschen oder einer slavischen Sprache, so wie endlich auch darüber auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene Kaution vor dem Dienstantritte vorschriftsmäßig zu leisten vermögen.

Auch haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern der hierländigen Finanzbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direction.

Lemberg am 27. Juli 1850.

(2029) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nro. 9660. In der k. k. Kameral-Herrschaft Unghwar sind die Radvanzer Revierförstersstelle, und jene der Groß-Bereznaer Unterförstersstelle in Erledigung gekommen.

Mit diesen Stellen sind nachstehende Genüsse verbunden, und zwar mit der Ersteren eine Besoldung jährlicher 200 fl. C. M., Kanzleispesen 5 fl., 30 Pr. Metzen Korn, 12 Eimer Wein, 18 Klafter Brennholz, 52 Pr. Metzen Hafer, 108 Zentner Heu, 3 Fuhren Stroh, Naturalwohnung und die Verpflichtung zum Erlage einer dem baaren Gehalte gleichkommenden Kaution. Mit der zweiten aber ein Jahresgehalt von 150 fl. C. M., Kanzleispesen 3 fl., 20 Pr. Metzen Korn, 12 Klafter Brennholz, 25 Pr. Metzen Hafer, 72 Zentner Heu, 2 Fuhren Stroh nebst dem Genuße der freien Wohnung und gleicher Verpflichtung zur Kautionsleistung im Gehaltsbetrage.

Die Erfordernisse zur Erlangung dieser Stellen sind entsprechende theoretische und praktische Kenntnisse im Forstfache, Gewandtheit im Konzepts- und Rechnungsfache, und Kenntniß der landesüblichen Sprachen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen, und gehörig instruirten Gesuche bis zum 1. September d. J. bei dem k. k. Unghwarer Kameral-Präfektorate einzureichen, und in selben die Erklärung beizufügen, ob sie mit Beamten des dortigen Waldamtes verwandt oder verschwägert seien, und ob sie die geforderte Kaution erlegen können.

Ofen am 23. Juli 1850.

(2037) **Konkurs-Ausschreibung.** (3)

Nro. 6707. Bei der k. k. Post-Direkzion in Gratz ist eine Offizialen-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 550 fl. Conv. Münze und im Falle einer graduellen Vorrückung eine solche mit 500 fl. C. M. gegen Erlag der Kauzion im Betrage der Besoldung zu besetzen.

Die Bewerber haben die gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntnisse von der Postmanipulazion, der Sprachen und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende August 1850 bei der k. k. Postdirekzion in Gratz einzubringen und darin zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem Eingangs erwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. gal. Post-Direkzion.

Lemberg am 16. August 1850.

(2035) **Kundmachung.** (3)

Nro. 3432. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Stryer Magistrate erledigten, mit dem jährlichen Gehalte von 250 fl. C. M. verbundenen Stelle des 2ten Kanzelisten und des allfällig im Wege der Vorrückung erledigt werdenden Postens eines 3ten Kanzelisten mit dem nämlichen Gehalte und eines Akzessisten mit dem Gehalte von 200 fl. C. M., wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis 15ten September 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem k. Stryer Magistrate, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über die zurückgelegten Studien;
c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen, polnischen und ruthenischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde;
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Stryer k. Magistrats verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. Stadtmagistrate

Stry am 13. August 1850.

(2047) **Konkurs.** (2)

Nro. 3383. Bei dem dieser k. k. Salinen- und Salzverschleiß-Administration untergeordneten Salzniederlags-Amte in Niepołomice ist die Einnehmersstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von Siebenhundert Gulden C. M., die X. Diätenklasse, der Genuß einer freien Wohnung und der Bezug des sistemmäßigen Salzdeputats von 15 Pfund pr. Familien-Kopf jährlich, dann die Verpflichtung zum Erlage einer Dienst-Kauzion im Gehaltsbetrage, verbunden sind, in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Dienststelle oder der allfälligen im Wege der Vorrückung sich erledigenden Posten eines k. k. Salzverschleiß-Einnehmers oder eines Salzspeditions-Verwalters mit dem Jahres-Gehalte je von 600 fl., freier Wohnung, derselben Diätenklasse und der Kautions-Verpflichtung im Gehaltsbetrage, eines k. k. Salzniederlags-Amts-Kontrollors mit 600 fl. und 500 fl., oder eines kontrollirenden Salzverschleiß-Amts-Schreibers mit 400 fl., sämmtlich mit freier Wohnung, der 11ten Diätenklasse, dem sistemmäßigen Salzdeputats-Bezuge und Kautions-Verpflichtung, endlich eines Salzspeditions-Amtsschreibers mit dem Gehalte von 400 fl. und eines Magazins-Gehilfen mit 300 fl. der 12. Diätenklasse und dem sistemmäßigen Salzdeputats-Bezuge, wird der Konkurs mit dem eröffnet, daß zur Erlangung dieser Dienststellen praktische Kenntnisse in der Salzverschleiß-, Salzspeditions- und Salzmagazinirungs-Manipulation, in der einschlägigen Verrechnung und im Konzeptfache, so wie die Kenntniß einer slavischen, vorzugsweise der polnischen Sprache gefordert werden.

Diejenigen, welche sich um eine der bezeichneten Dienststellen bewerben wollen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, worin sich über Lebens- und Dienstjahre, zurückgelegte Studien, Gesundheits-Umstände, unbescholtene Moralität, mit legalen Zeugnissen auszuweisen ist, bis zum 20. September l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hierorts einzubringen, und in denselben auch anzugeben, ob, mit wem und in welchem Grade sie etwa mit einem dieser Salinen-Administration unterstehenden Bediensteten verwandt oder verschwägert seien.

Insbesondere haben die Bewerber um die mit der Kautions-Verpflichtung verbundenen Dienststellen glaubwürdig darzuthun, daß sie derselben vor der Eidesablegung nachzukommen vermögen.

Wieliczka am 7. August 1850.

(2054) **Edictal-Vorladung.** (2)

Nro. 280. Von Seite des Dominiums Sidorow Czortkower Kreises werden nachstehende, seit mehreren Jahren auf dem Assentplatze nicht erschienenen und bis nun unbefugt abwesenden Individuen aus Krzywenkie und Zielona, als:

in Krzywenkie:

Haus-Nro. 56	Pawło Wrona,	geboren	1821,
—— 66	Szymon Holubowicz,	—	1825,
—— 7	Michael Kulczycki	—	1828,

in Zielona:

—— 55	Michajło Czubryc,	—	1822,
—— 12	Teodozy Bereżański,	—	1825,
—— 56	Peter Kalinicki,	—	1828,

hiemit vorgeladen, binnen 3 Monathen bei diesem Dominio zu erscheinen und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen dieselben nach den bestehenden hohen Vorschriften das Amt gehandelt werden wird.

Sidorow, am 20. August 1850.

(2055) **Kundmachung.** (2)

Zu Folge hoher k. k. Landes-Militär-Commando-Anordnung vom 5. August 1850 Nro. 5638 werden die in dem Bartfelder k. k. Militär-Filial Verpflegs-Magazine erliegenden 2765 25 1/4 Zentner brauchbarer Gerstengrütze am 3. September 1850 um 9 Uhr Früh auf dem hiesigen städtischen Rathhause nach dem Wunsche der Concurrenten entweder plus offerenti gegen Barerlag veräußert, oder aber gegen Erlag einer genügenden Caution zur Deckung des hohen Aerars gegen Hafer in Natura ausgetauscht, wozu alle Unternehmungslustige hiemit vorgeladen werden.

Bartfeld, am 15. August 1850.

(2027) **Edikt.** (3)

Nro. 10670. Vom Wirthschaftsamte der Herrschaft Borszczow, Czortkower Kreises wird hiemit kund gegeben, es werde über Ansuchen des Wohllöblichen k. k. Lemberger Landrechtes vom 27. Jänner 1845 Zahl 36056 zur Hereinbringung des vom Michel Zifferblatt dem hohen Aerar gebührenden Strafbetrages von 27 fl. 30 kr. C. M., der Untersuchungskosten von 12 kr. C. M., der Exekutionskosten von 2 fl. C. M. fer-

ner des dritten Theils der Schätzungsgebühren im Betrage von 2 fl. C. M., endlich der gegenwärtigen bereits mit 5 fl. C. M. zuerkannten und annoch bevorstehenden Exekutionskosten, die exekutive Feilbiethung der dem ersterwähnten Zifferblatt eigenthümlichen, sub Cons. Nro. 127 in Borszczow liegenden Haushälfte am 22. August, 19. September und 24. Oktober 1850 immer Vormittags 9 Uhr in der Dominikalkanzlei zu Borszczow unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth von 171 fl. 30 kr. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden 10 % als Angeld zu Händen der Lizitazionskommission im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3. Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte binnen dreißig Tagen, die zweite binnen drei Monathen vom T-ge des ihm zugestellten die Versteigerung zur Wissenschaft nehmenden Bescheides gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungs-Termine anzunehmen, so ist der Ersteher

4. verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.

Die Aerarialforderung wird demselben nicht belassen.

5. Sollte die Hälfte des Hauses in dem ersten und zweiten Feilbiethungstermine um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 der G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Zahl 46612 zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger in Borszczow der Termin auf den 23ten September 1850 um 9 Uhr Früh festgesetzt, und diese Hälfte der Realität Nro. 127 im dritten Lizitazionstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

6. Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die auf der Hälfte des Hauses Nro. 127 haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

Sollte er hingegen:

7. den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine veräußert werden.

8. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben haben sich die Kauflustigen an dieses Wirthschafts- und Grundbuchsamt zu wenden, wo die nöthigen Auskünfte zu jeder Zeit ertheilt werden.

Vom Wirthschaftsamte der Herrschaft Borszczow am 2. August 1850.

(1986) Edikt. (3)

Nro. 1789. Vom Magistrate der Kreisstadt Neusandec wird kund gegeben, daß zur Befriedigung der dem Executionsführer Saul Silberstein zugesprochenen Summe pr. 333 fl. 27⅕ kr. C. M. sammt den, vom 13. Dezember 1848 bis zur Tilgung des Kapitals zu rechnenden 4 % Zinsen, dann der zugesprochenen Streitkosten pr. 3 fl. 27 kr. C. M. und der früheren Executionskosten pr. 5 fl. 59 kr. C. M., wie auch der jetzt liquidirten auf 26 fl. 47 kr. C. M. gemäßigten Kosten, die öffentliche Veräußerung der dem Mathias Fetter und Susanna Fetter'schen Erben gehörigen Realität sub Nro. 32 in Neusandec, in drei Terminen, als: am 19. September, 18. Oktober und 19. November 1850 um 10 Uhr Vormittags bei diesem Gerichte unter nachfolgenden Bedingungen werde abgehalten werden, als:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 6645 fl. 30 kr. C. M. der feilzubiethenden Realität sub N. 32 in Neusandec angenommen.

2) Die Kauflustigen sind verpflichtet, den 10. Theil des Schätzungswerthes im Betrage von 664 fl. 30 kr. C. M. im Baren zu Handen der Licitations-Commission als Angeld zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den Uebrigen aber nach beendigter Licitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Käufer wird verpflichtet sein, binnen 30 Tagen, nachdem der Licitationsakt zu Gericht angenommen und bestätigt sein wird, den ganzen Kaufschilling nach Abzug des Angeldes, an das hiergerichtliche Verwahrungsamt zu hinterlegen, widrigens auf Ansuchen der streitenden Theile oder der intabulirten Gläubiger eine neue Feilbiethung dieser Realität in einem einzigen Termine ausgeschrieben, dieselbe auf Gefahr und Unkosten des vertragsbrüchigen Erstehers, um was immer für einen Preis veräußert werden wird, wobei der Käufer nicht nur mit erlegtem Angelde, sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen für allen aus der Nichtzuhaltung des Vertrags entstandenen Schaden und verursachte Kosten, verantwortlich bleibt.

4) Sobald der Bestbiether den Kaufschilling gerichtlich erlegt haben wird, alsdann wird ihm das Eigenthums-Decret der versteigerten Realität hinausgegeben, derselbe in den physischen Besitz dieses Reals eingeführt, alle Lasten mit Ausnahme der dieser Haus-Realität anklebenden und damit verbundenen Servituten und anderer Rechte von derselben gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

5) Sollte die obbenannte Realität in den drei bestimmten Terminen weder über noch um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden, so wird für diesen Fall zur Einvernahme der hypothezirten Gläubiger im §. 148 G. O. der Termin auf den 20. November 1850 um die 10. Vormittagsstunde, Behufs Festsetzung erleichternder Licitationsbedingnisse bestimmt, zu welchem sämmtliche Gläubiger mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Anwesenden beigezählt werden.

6) Der Tabularauszug mit dem Schätzungsacte können in der hiergerichtlichen Registratur oder auch während der Licitation, hingegen die ob dieser Haus-Realität haftenden Steuern, Gaben und sonstigen städtische Giebigkeiten, können beim k. k. Steueramte und der Stadtkasse eingesehen werden.

Wovon der Executionsführer Saul Silberstein, die Mathias und Susanna Fetter'schen Erben, als: Fr. Marianna Fetter, H. Eduard Bartelmus, Gustav Adolph Bartelmus, dann die Hypothekargläubiger, als: die Josef Rzarzewski'schen Erben, welche dem Wohnorte und Namen nach unbekannt sind, durch den in der Person des H. Johann Roman Górka aufgestellten Curator, Josef Mathias z. N. Rzarzewski, das Neusandecer Armeninstitut, die Eheleute Michael und Salomea Pawlikowskie, die Frau Julie Hosch, Frau Leopoldine Siebert, H. Jakob Petlan, Fr. Alois Fährer, Hr. Josef Czerski, H. Thomas Czerski, Mendel Sperling, Judітha Płochocka, ferner jene Gläubiger, welche mittlerweile an die Grundbuchsgewähr gelangen würden und jene Partheien, welchen aus was immer für einem Grunde dieser Licitationsbescheid nicht zugestellt werden könnte, durch den in der Person des H. Johann Roman Górka aufgestellten Kurator verständigt werden.

Aus dem Rathe des k. Magistrats.

Neusandec, am 24. Juli 1850.

(2052) Lizitazions-Ankündigung. (2)

Nro. 1570. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung im Rzeszower Kreise wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungs-Steuer von der Fleischausschrottung in dem aus der Stadt: Rzeszow, Głogów, Sędziszów, Tyczyn, Łańcut, Przeworsk, Kanczuga Leżaysk, Grodzisko, Sokołów, Zołynia, Tarnobrzeg, Maydan, Ulanow, Rudnik, Rozwadów. Radomyśl und dem zu diesen Städten gehörigen Ortschaften gebildeten Verzehrungs-Steuer-Bezirke, so wie des der Gemeinde zu Łańcut, Przeworsk und Leżaysk bewilligten Zuschlags, auf die Dauer eines Jahres, nämlich: vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1851 mit stillschweigender Erneuerung auf ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1tens. Die Versteigerung wird bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Rzeszów, und zwar: für Fleisch-Verzehrungssteuer von Rzeszów am 26ten August Vormittag, Głogów am 26ten August Nachmittag, Sędziszów am 27ten August Vormittag, Tyczyn am 27ten August Nachmittag, Przeworsk am 28ten August Vormittag, Kanczuga am 28ten August Nachmittag, Łancut am 29ten August Vormittag, Leżaysk am 29ten August Nachmittag, Grodzisko am 30ten August Vormittag, Sokołów am 2ten September Vormittag, Zołynia am 2ten September Nachmittag, Tarnobrzeg am 3ten September Vormittag, Maydan am 3ten September Nachmittag, Ulanów am 4ten September Vormittag, Rudnik am 4ten September Nachmittag, Rozwadów am 5ten September Vormittag, Radomyśl am 5ten September Nachmittag in den Amtsstunden.

2tens. Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag, und zwar: für Fleisch von Przeworsk an Verzehrungssteuer 1926 fl. 35 kr., an Gemeinde-Zuschlag 90 fl. 49 kr., zusammen 2017 fl. 24 kr.; Łancut an Verzehrungssteuer 1896 fl., an Gemeinde-Zuschlag 264 fl. 30 kr., zusammen 2160 fl. 30 kr.; Leżaysk an Verzehrungssteuer 1296 fl. 16 kr. an Gemeinde-Zuschlag 53 fl. 44 kr., zusammen 1350 fl.; Rzeszów an Verzehrungssteuer 6000 fl.; Głogow an Verzehrungssteuer 1050 fl.; Sędziszów an Verzehrungssteuer 1331 fl. 30 kr.; Tyczyn an Verzehrungssteuer 743 fl. 15 kr.; Kańczuga 725 fl.; Grodzisko an Verzehrungssteuer 268 fl. 20 kr.; Sokołow an Verzehrungssteuer 921 fl.; Żołynia an Verzehrungssteuer 1098 fl. 5 kr.; Tarnobrzeg an Verzehrungssteuer 800 fl. 36 kr.; Maydan an Verzehrungssteuer 240 fl.; Ulanow an Verzehrungssteuer 873 fl.; Rudnik an Verzehrungssteuer 400 fl.; Rozwadów an Verzehrungssteuer 840 fl.; Radomyśl an Verzehrungssteuer 550 fl. C. M. bestimmt.

3tens. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10ten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag, und zwar: für Fleisch von Przeworsk 202 fl.; Łańcut 217 fl., Leżaysk 135 fl., Rzeszów 600 fl., Głogów 105 fl., Sędziszów 134 fl., Tyczyn 75 fl., Kańczuga 73 fl., Grodzisko 27 fl., Sokołów 93 fl., Żołynia 100 fl., Tarnobrzeg 81 fl., Maydan 24 fl., Ulanów 88 fl., Rudnik 40 fl., Rozwadów 84 fl., Radomyśl 55 fl. im Baaren oder k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizitazions-Kommission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben.

Der erlegte Betrag wird Ihnen mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschlusse der Versteigerung zurückgestellt.

4tens. Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag und zwar nicht nur in Ziffern sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre. Diese schriftliche Offerten müssen zur Vermeidung von willkührlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt seyn:

„Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzehrungssteuer „von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirke genau nach die- „ser Lizitazions-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von „ bis den Pachtschilling von fl. kr. C. M. Sage! „ Gulden Kreutzer C. M. mit der Erklärung an, daß „mir die Lizitazions- und Pachtbedingnisse genau bekannt sind, welchen „ich mich unbedingt unterziehe, und für den obigen Anboth mit dem „beiliegenden 10perzentigen Vadium von fl. kr. C. M. „hafte.

So geschehen zu

am 18ten

Unterschrift.

Charakter und Wohnung des Offerenten."

Diese Offerten sind vor der Lizitazion bei dem Vorsteher der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Rzeszow bis den Tag vor der Lizitazion 6 Uhr Abends versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschliessung mit dem Bestbiether erfolgt.

5tens. Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Rzeszow, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär im Bezirke in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitazion den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Rzeszow am 22. August 1849.

(2046) Lizitations-Ankündigung. (3)

Nro. 11550. Von Seite des Sandecer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Neu-Sandecer städtischen Propinazion von Branntwein, Meth und Bier auf die Zeitperiode vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1853 die neuerliche Lizitazion, bei welcher auch schriftliche mit dem erforderlichen Vadio belegten Offerten werden angenommen werden, am 12ten September d. J., und nöthigenfalls auch an den nächsten folgenden Tagen und zwar unter Vorbehalt der Auswahl auf doppelte Art nämlich zuerst unter Beibehaltung der gewöhnlichen Bedingungen, wornach die Entrichtung eines etwaigen Gemeindzuschlages dem Pächter obliegt, sodann aber unter entgegengesetzter Bedingung daß er dazu nicht verbunden sei und daß während seiner Pachtung kein Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Bier und gebrannten geistigen Getränken werde eingeführt werden, in der hierortigen Magistratskanzlei Vormitags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 7300 fl. C. M. und das Vadium 10 von 100.

Die weitern Lizitazionsbedingnisse werden am gedachten Lizitazionstage bekannt gegeben werden.

Sandec, am 12. August 1850.

(2051) Licitations-Ankündigung. (1)

Nro. 9302. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung im Samborer Kreise, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer von der Fleischausschrottung und vom Weinschanke in den in dem beiliegenden Verzeichnisse bezeichneten Pachtbezirken, nach dem Kreisschreiben vom 5ten Juli 1829 Zahl 5039, und dem demselben beigefügten Anhange und Tarife, dann den Kreisschreiben vom 7ten September 1830 Zahl 48643, 15ten Oktober 1830 Zahl 61292 und 62027, 15ten Hornung 1833 Zahl 9713, 4ten Jänner 1835 Zahl 262 und vom 28ten März 1835 Zahl 15565, auf die Dauer Eines Jahres, nämlich: vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1851 mit stillschweigender Erneuerung auf Ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1.) Die Versteigerung wird an den in dem erwähnten Verzeichnisse angedeuteten Tagen und Orten vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden. Es wird hier bemerkt, daß nach Umständen vorerst einzelne Steuerobjekte versteigert, sodann aber sämmtliche eingangsbenannte Gegenstände vereint zur Verpachtung werden ausgebothen werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objekte, oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2.) Die Fiskalpreise sind für jedes einzelne Objekt in dem mehrerwähnten Verzeichniße angegeben.

3.) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise entgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitazion wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitazions-Kommission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde.

Minderjährige, ferner kontraktsbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitazion nicht zugelassen.

4.) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10ten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag, der in dem angeschlossenen Verzeichnisse für jedes Objekt ausgedrückt ist, im Baaren oder in k. k. Staaspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizitazions-Kommission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5.) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt seyn:

„Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzehrungssteuer „von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser „Lizitazions-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von „bis den Pachtschilling von fl. kr. C. M. „Sage: Gulden kr. C. M. mit der Erklärung an, daß mir die Lizitazions- und Pachtbedingnisse genau bekannt „sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe, und für den obigen Anboth mit dem beiliegenden 10perzentigen Vadium von fl. kr. „C. M. hafte."

So geschehen zu am 18

Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Lizitazion bezüglich der sub 1. 2. 16. 17. 18. 19. und 24. bei dem Vorsteher der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Sambor bezüglich der übrigen bei dem betreffenden Fin. Wach-Kommissär Tags zuvor versiegelt zu über eichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei di: Offerenten zugegen seyn können, beginnt, werden nachträgliche Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitazions-Kommission vorgenommen werden wird.

6.) Wird bei der mündlichen oder schriftlichen Versteigerung nicht wenigstens der Fiskalpreis erreicht, so wird die Versteigerung entweder auf einen anderen Tag verschoben, oder es wird den anwesenden Personen angekündigt, daß noch bis zu einer festgesetzten Stunde desselben Tages mündliche oder schriftliche Anbothe gegen Nachweisung des erlegten Vadiums angenommen werden.

Der bei dieser abgebrochenen Lizitazion verbliebene Bestbiether wird jedoch von seinem Anbothe nicht enthoben, und sein Vadium bleibt einstweilen in den Händen der Lizitazions-Kommission. Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbothe geprüft, und wenn hiebei ein Bestboth erzielt wird, der den Fiskalpreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschlossen.

7.) In Ermanglung eines dem Fiskalpreise gleichkommenden Anothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

8.) Nach förmlich abgeschlossener Lizitazion werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

9.) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitazions-Kommission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

10.) Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

11) Der Lizitazionsakt ist für den Bestbiether durch seinen Anboth, für das Aerar aber von der Zustellung der Ratifikazion verbindlich.

12) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratifikazion der Pachtversteigerung, den 4ten Theil des für Ein Jahr bedungenen Pachtschillings an der Verzehrungssteuer, so wie den vierten Theil des entfallenden jährlichen Gemeinde-Zuschlages als Kauzion im Baaren, oder in öffentlichen Obligazionen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehen-Losen vom Jahre 1834 und 1839 ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

13.) Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Kasse zu leisten seyn.

14.) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Sambor so wie bei dem k. k. Finanz-Wach-Kommissär in den betreffenden Orten in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitazion den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung

Sambor am 10ten August 1850.

Verzeichniß

zu der Lizitazions-Ankündigung vom 10ten August 1850 Z. 9302 wegen Verpachtung der Verzehrungs-Steuer von der Fleischausschrottung und vom Weinausschank im Samborer Kameral-Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1851:

Post-Nro.	Pachtobjektes	Pachbezirkes	Fiskalpreis für Ein Jahr in Conv. Münze fl.	kr	10 % pCt. Vadium in Conv. Münze fl.	kr.	Tag und Ort der abzuhaltenden Versteigerung
1	Fleischausschrottung	I. Pachtbezirk Stadt Sambor mit 41 Ortschaften	6750	—	675	—	Am 3ten September 1850 bei der Kam. Bez. Verwaltung in Sambor
2	detto	II. Pachtbezirk Stadt Staremiasto mit 32 Ortschaften	1750	—	175	—	Am 3ten September 1850 detto detto
3	detto	III. detto Stadt Starasol mit 11 Ortschaften	888	—	90	—	Am 4ten September 1850 durch den Samborer k. k. Finanz-Wach-Kommissär
4	detto	IV. detto Marktfleck Chyrow mit 20 Ortschaften	855	—	85	—	Am 4ten September 1850 in Starasol durch denselben Beamten
5	detto	V. detto Stadt Drohobycz mit 14 Ortschaften	4862	55	486	—	Am 4ten September 1850 bei dem Fin. Wach-Kommissär in Drohobycz
6	detto	VI. detto Bania Kotowska mit 6 Ortschaften	85	5	8	—	Am 4ten September 1850 detto
7	detto	VII. detto Kokturort Stebnik mit 6 Ortschaften	148	—	14	—	Am 4ten September 1850 detto
8	detto	VIII. detto Borynia mit 5 Ortschaften	147	—	14	—	Am 4ten September 1850 detto
9	detto	IX. detto Medenice mit 13 Ortschaften	212	20	21	—	Am 5ten September 1850 detto
10	detto	X. detto Rollow mit 7 Ortschaften	81	20	8	—	Am 5ten September 1850 bei dem Finanz-Wach-Kommissär in Drohobycz
11	detto	XI. detto Gaje mit 5 Ortschaften	76	20	7	—	Am 5ten September 1850 detto
12	detto	XII. detto Podbusz mit 10 Ortschaften	148	9	15	—	Am 2ten September 1850 in Podbusz durch den Drohobyczer Fin. Wach-Kommissär
13	detto	XIII. detto Kropiwnik mit 13 Ortschaften	147	30	15	—	Am 2ten September 1850 detto
14	detto	XIV. detto Winniki mit 6 Ortschaften	44	27	4	—	Am 2ten September 1850 detto
15	detto	XV. detto Łaka mit 19 Ortschaften	277	47	28	—	Am 3ten September 1850 in Drohobycz durch den Fin. Wach-Kommissär
16	detto	XVI. detto Rudki mit 27 Ortschaften	883	30	88	—	Am 5ten September 1850 bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Samber
17	detto	XVII. detto Laszki zawiązane mit 10 Ortschaften	66	—	6	—	Am 5ten September 1850 detto
18	detto	XVIII. detto Marktflecken Komarno mit 29 Ortschaften	1426	48	142	—	Am 5ten September 1850 detto
19	detto	XIX. detto Horożana mit 11 Ortschaften	100	—	10	—	Am 5ten September 1850 detto
20	detto	XX. detto Turka mit 13 Ortschaften	606	—	60	—	Am 5ten September 1850 bei dem Fin. Wach-Kommissär in Turka
21	detto	XXI. detto Łomna mit 16 Ortschaften	203	20	20	—	Am 4ten September 1850 detto
22	detto	XXII. detto Borynia mit 16 Ortschaften	128	—	12	—	Am 5ten September 1850 bei dem Fin. Wach-Kommissär in Borynia
23	detto	XXIII. detto Matkow mit 14 Ortschaften	88	—	8	—	Am 5ten September 1850 detto
24	Weinausschank	Stadt Sambor mit Waniowice, Radlowice Uliczce, Zapłatyńskie und Biskowice	550	59	55	—	Am 2ten September 1850 bei der Kam. Bez. Verwaltung in Samber

(2045) **Lizitations-Ankündigung.** (2)

Nro. 13514. Von Seite des Bochniaer k. k. Kreisamts wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der städtischen Propinazion in Dobczyce eine 2te Lizitazion am 4ten September 1850, in der Dobczycer Kämmerei-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 1000 fl. und das Vadium 100 fl. Conv. Münze.

Die weiteren Lizitazionsbedingnisse werden am gedachten Lizitazions-Tage hierorts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitazions-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitazions-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konvenzions-Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß

b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazions-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazions-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden;

c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligazionen nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitazions-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. Sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Bochnia am 14. August 1850.

(2040) **Kundmachung.** (1)

Nro. 10273. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der Lemberger Großhandlung Hausner et Violand zur Genugthuung der, wider Hr. Isaak Joel Karol ersiegten restirenden Summe pr. 1700 fl. C. M. sammt 5 % Zinsen von 15. November 1846 und Kosten 15 fl. 37 kr. C. M., so wie der unter Einem zuerkannten Exekutionskosten im Betrage pr. 31 fl. 9 kr. C. M. in die öffentliche hiergerichts abzuhaltende exekutive Versteigerung der zur einen Hälfte dem Herrn Isaak Joel Karol und zur anderen Hälfte den Eheleuten Herrn Leisor Jacob bin. und Rachel Gittel bin. Menkes zugehörigen Realität sub Nro. 185 2/4 unter nachstehenden Bedingungen gewilliget worden:

1. Zur Vornahme dieser Versteigerung werden zwei Termine, und zwar: der erste auf den 27. September 1850, der zweite auf den 28. Oktober 1850 stets um 4 Uhr Nachmittags mit dem Beisatze anberaumt, daß in diesem Termine der Verkauf nur über oder mindestens in dem Schätzungswerthe Statt finden werde.

2. Die Kauflustigen sind gehalten, vor Beginn der Versteigerung als Vadium den Betrag pr. 3364 fl. C. M. im baaren Gelde oder in auf den Ueberbringer lautenden Pfandbriefen sammt Koupons oder in galizischen auf Ueberbringer lautenden Sparkassebücheln zu erlegen.

3. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth im Betrage pr. 33638 fl. 34 kr. C. M. angenommen.

4. Der Meistbiethende hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides über den zur Gerichts-Wissenschaft genommenen Versteigerungs-Akt die eine Hälfte des Kaufschillings mit Einrechnung des Vadiums im Baaren oder in galizischen Pfandbriefen sammt Koupons, deren Verrechnung nach dem Kourse der letzten Lemberger Zeitung Platz greifen wird, zu erlegen, und die andere Hälfte des Kaufpreises mittelst einer gehörig auszufertigenden gerichtlich legalisirten die Verbindlichkeit, die 5 % Zinsen halbjährig im Nachhinein vom Tage des übernommenen phisischen Besitzes der erkauften Realität gerechnet, zu berichtigen, das Kapital selbst aber unter Strenge der Relizitazion binnen 30 Tagen nach Zustellung des die Zahlungs-Anweisung umfassenden Bescheides enthaltenden Schuldurkunde auf der erkauften Realität zu versichern.

5. Der Meistbiethende bleibt berechtigt, das Kapital der galizischen Sparrkasse im Betrage pr. 5000 fl. C. M., welches über die verkaufte Realität haftet, von der ersten Hälfte des Kaufpreises, in so fern und zwar in dem aushaftenden Betrage, welcher der Ziffer nach, mittelst der beizubringenden Bestättigung der Direktion der galizischen Sparrkasse auszuweisen sein wird, in Abzug zu bringen, als sich die Direktion der galizischen Sparr-Kasse für dessen Liegenbelassung erklärt haben wird.

6. Der Käufer hat die Forderungen derjenigen Gläubiger zu übernehmen, welche die Zahlungen vor der etwa bedungenen Aufkündigungs-Frist nicht sollten annehmen wollen.

7. Nachdem der Käufer den Bedingungen 4., 5. und 6. entsprochen haben wird, wird demselben der phisische Besitz der erkauften Realität übergeben, und die Intabulirung seines Eigenthumsrechtes, so wie die Intabulirung des rückständigen Kaufpreises, und Extabulirung der Schulden und Lasten mit Ausnahme jener, welche vom Käufer übernommen, und in Kaufpreise wären eingerechnet worden, verfügt werden.

8. Sollte der Käufer einer oder der andern Bedingung nicht entsprechen, so wird auf Ansuchen eines der Hypothekar-Gläubiger die Relizitazion der erkauften Realität ausgeschrieben, und in einem einzigen Termine, in welchem deren Veräußerung auch unter dem Ausrufspreise Statt fände, abgehalten werden.

9. Sollte die Realität in den bestimmten Terminen weder über noch in ihrem Nennwerthe veräußert werden, so wird zur Einvernehmung der Gläubiger wegen Feststellung der erleichternden Bedingungen die Tagfahrt auf den 4. November 1850 um 4 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem alle Interessenten unter Strenge des Gesetzes zu erscheinen haben.

Hievon werden alle jene, denen die künftigen Bescheide aus was immer für einer Ursache nicht könnten zugefertigt werden, oder deren Rechte nach Ausfertigung des Grundbuchs-Auszuges ddto. 15ten April 1850 zur Stadttafel gelangen würden, durch den beigegebenen Kurator in der Person des Herrn Dr. Szemelowski unter Substituirung des Hr. Dr. Raczyński verständiget.

Lemberg am 12. Juli 1850.

Obwieszczenie.

Nr. 10273. K. Magistrat wydziału sądowniczego głównego miasta Lwowa do powszechnej podaje wiadomości, że na żądanie domu handlowego Hausnera i Violand ku zaspokojeniu wygranej, przeciw Isaakowi Joelowi Karol sumy w kwocie 1700 złr. m. k., oraz i procentów po 5 % od 15. listopada 1846 liczyć się mających, jako też kosztów sądowych w ilości 15 złr. 37 kr. m. k. i kosztów niniejszej eksekucyi w kwocie 31 złr. 9 kr. m. k. przyznanych, publiczna w tutejszym sądzie odbyć się mająca sprzedaż realności pod l. 185 2/4 leżącej, z której jedna część do Isaaka Joel Karola należy, druga zaś małżonków Leisora Jakóba dw. im., i Rachel Gittel dw. im. Menkesów własnością jest, pod następującemi warunkami dozwolona:

1) Do przedsięwzięcia powyższej licytacyi oznaczają się dwa termina, jeden na 27. września, drugi na 28. października 1850 zawsze o godzinie 4ciej z południa z tym dodatkiem, że w obu terminach sprzedaż tylko wyżej albo w kwocie szacunkowej nastąpić może.

2) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest sumę 3364 złr. m. k. w gotówce lub w listach zastawnych, na okaziciela opiewających wraz z kuponami i talonami, lub też w książeczkach gal. kasy oszczędności na okaziciela opiewających, jako wadium przed zaczęciem licytacyi złożyć.

3) Za cenę wywołania stanowi się kwota oszacowania sądowego 33638 złr. 34 kr. m. k.

4) Najwięcej ofiarujący obowiązany jest pierwszą połowę ceny kupna, wrachowawszy do niej zadatek w przeciągu 30 dni od dnia doręczenia licytacyi stwierdzającej rezolucyi w gotówce lub w gal. listach zastawnych z kuponami, które według kursu ostatniej gazety lwowskiej policzone będą, do depozytu złożyć; drugą zaś połowę, na podstawie sądownie legalizowanego obowiązek płacenia półrocznie z dołu, od dnia zajęcia realności w fizyczne posiadanie po 5 % od setków, i złożenia kapitału samego pod rygorem relicytacyi w przeciągu 30. dni od dnia doręczenia rezolucyi tabelę płatniczą zawierającej.

5) Najwięcej ofiarujący będzie upoważniony od pierwszej połowy ceny kupna kapitał, który w sumie 5000 złr. m. k. dla galic. kasy oszczędności na sprzedać się mającej realności jest zabezpieczony, mianowicie w ilości z tegoż jeszcze zachodzącej, która poświadczeniem dyrekcyi kasy oszczędności liczebnie ma być wykazana, o tyle odciągnąć, ile się dyrekcya zdeklaruje, że takowe na realności pozostawić zechce.

6) Kupiciel obowiązany jest należytość tych wierzycieli na siebie przyjąć, którzyby zapłaty przed umówionym terminem przyjąć nie chcieli.

7) Jak tylko kupiciel warunkom pod 4, 5 i 6 skreślonym zadosyć uczyni, będzie mu realność w fizyczne posiadanie oddana, i intabulacya prawa własności, lub też intabulacya resztującej ceny kupna i extabulacya długów i ciężarów wyjąwszy te, które kupiciel na siebie przyjmie. i które w cenę kupna zostaną wliczone, rozporządzona.

8) Gdyby kupiciel powyższym warunkom zadosyć nieuczynił, natenczas na żądanie któregobądź hypotekowanego wierzyciela relicytacya sprzedanej realności rozpisaną, i takowa realność w jednym terminie nawet niżej ceny wywołania sprzedaną będzie.

9) Na wypadek, gdyby ta realność w powyższych terminach ani wyżej, ani przynajmniej za cenę szacunkową sprzedaną być nie mogła, wzywają się wszyscy wierzyciele, aby się dnia 4. listopada 1850 o godzinie 4. z południa pod ostrością prawa w sądzie stawili, w celu ułożenia warunków licytacye ułatwiających.

O czem się wszyscy ci, którymby przyszłe rezolucye z jakiejkolwiekbądź przyczyny doręczone być nie mogły, jakoteż ci, którzyby po wydaniu wyciągu tabularnego dnia 15. kwietnia 1850 z swemi pretensyami do tabuli weszli, na ręce nadanego kuratora w osobie p. adwokata Szemelowskiego z substytucyą p. adwokata Raczyńskiego zawiadamiają.

Lwów, dnia 12. lipca 1850.

(2053) **E d y k t.** (1)

Nro. 155. Z strony Justycyaryatu Brzesko, obwodu Bocheńskiego, niniejszem do powszechnej wiadomości się podaje, iż na prośbę

egzekucyę prowadzącego P. Ludwika Maciszewskiego de praes. 25go lipca 1850 egzekucyjna licytacya realności w Brzesku pod Nr. Kons 142 położonej, do egzekuta P. Marek Apfelbaum należącej, to jest: domu mieszkalnego, stajni wraz z placem, dla zaspokojenia należytości wygranej 1068 złr. 45 kr. W. W. wraz z odsetkami 4 % od dnia 3go stycznia 1848 do rzeczywistej kapitału wypłaty liczyć się mającym nie mniej kosztów prawnych 3 złr. 36 kr. m. k., tudzież kosztów egzekucyi w kwotach 2 złr. 27 kr. m. k., 2 złr. 27 kr. m. k.; 3 złr. 15 kr. i w przyszłości obliczyć się mających, na dniu 16go września, 2go i 19go października r. b. o godzinie 9tej zrana w tutejszej izbie sądowej pod następującemi warunkami odbywać się będzie:

1. Za cenę pierwszego wywołania cena szacunkowa aktem sądowego oszacowania w kwocie 719 złr. 46 kr. m. k. wydobyta ustanawia się. Resztę warunków w tutejszej registraturze wejrzeć dowolnem zostawia się.

O tej licytacyi edyktora niniejszem wszyscy ci, którzyby w przeciągu tegoż czasu prawo hypoteki na realności tej nabyli, lub którymby też rozpisanie licytacyi z jakiejbądź przyczyny doręczonem być niemogło, na rękę kuratora w osobie P. Ludwika Zdzieńskiego, w zastępstwie p. Walentego Gałek ustanowionego uwiadamiają się.

Brzesko dnia 29. lipca 1850.

(2049) **Edikt.** (2)

Nro. 1551. Vom Merkantil- und Wechselgerichte der freien Handelsstadt Brody wird bekannt gegeben, daß unterm 17. Juni d. J. Z. 1551 Herr Joseph Saklikower wider die Verlassenschaftsmasse des Ignaz Dobrzyński um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 575 fl. C. M. s. N. G. das Ansuchen hiergerichts stellte, welchem auch unterm heutigen Seitens dieses Gerichts bewilliget und zugleich unter einem zur Vertretung der Rechte dieser liegenden Verlassenschaftsmasse zum Kurator Herr Vinzenz Chovanetz, mit Substitution des Herrn Adalbert von Kościcki ernannt, und der darauf Bezug habende Bescheid demselben zugestellt wurde.

Brody am 6. Juli 1850.

(2026) **Edikt.** (2)

Nro. 6841. Vom k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechte werden über Ansuchen des N. V. Dr. Alth, als Curators der unbekannten Erben nach Johann Romanow Alle, welche zu diesem Nachlasse bestehend aus 3 fl. 18 kr. C. M. einen Anspruch haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 1 Jahre und 6 Wochen geltend zu machen, widrigens obiger Nachlaß dem k. Fiskus übergeben werden wird.

Aus dem Rathe des Bukowinaer k. k. Stadt- und Landrechtes.

Czernowitz den 16. Juli 1850.

(2021) **Edikt.** (2)

Nro. 810. Vom Magistrate der k. Stadt Stryi wird der des Aufenthaltes nach unbekannten Magdalenna Naroznik hiemit bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Aron Liegmann de praes. 20. März 1850 Zahl 810 unterm 3. August 1850 Aron Liegmann als Eigenthümer der Realität Nro. 100 intabulirt wird.

Zur Verständigung der Magdalenna Naroznik wird Anton Lityński zum Kurator ad actum bestellt, wovon Magdalenna Naroznik mittelst gegenwärtigen Edikts verständigt wird.

Aus dem Rathe des k. Magistrats.

Stryi am 3. August 1850.

(2025) **Edikt.** (3)

Nro. 10583. Vom k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß die angeblich in Verlust gerathene von der k. k. Czernowitzer Bezirkskasse ausgestellte Quittung über ein vom Jenakaki Baron Kriste als Pächter der 4. Kuczurmarer Herrschaft Sektion Czahor mit Korawia für die Zeit vom 1. Mai bis dahin 1852, oder vom Hersch Juster erlegtes Vadium bestehend a) in baaren 80 fl. C. M., dann in nachstehenden Schuldverschreibungen des Anlehens vom 21. April 1839 b) Nrn. 101, 120, Serie 5056 5 Stück à 50 fl., 250 fl., 1., 2., 3., 4., 5. Abtheilung, c) Nro. 25467 Serie 1274 50 fl. 2ter Abtheilung, d) Nro. 4737 von Serie 2369 50 fl. 5. Abtheilung, zusammen 430 fl. C. M. und welche im Monate März 1843 ausgefertiget worden ist, nach verstrichener Ediktalfrist von 1. Jahre und 6 Wochen und 3 Tagen auf Ansuchen des Hersch Juster de praes. 8. Juli 1850 Zahl 10583 für nichtig und beweislos erklärt.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechtes.

Czernowitz am 6. August 1850.

(1993) **Edikt.** (2)

Nro. 16632. Vom Magistrate der königlichen Hauptstadt Lemberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen jenen, denen daran gelegen ist, bekannt gemacht, es sei in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte hierlands befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Felix Kozyrski gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den erst gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, anmit erinnert bis 15ten October 1850 5 Uhr Nachmittags die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den H. Landes-Advokaten Dr. Blumenfeld als bestellten Vertreter der Masse umso gewisser einzureichen und in dieser nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden und jene, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten hierlands befindlichen Vermögens der Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, also daß derlei Gläubiger vielmehr, wenn sie etwas an die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungeachtet des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, die ihnen ansonst zu Statten gekommen wären, abzutragen verhalten werden.

Wornach sich also Jedermann zu richten und vor Schaden zu hüthen hat. Uebrigens werden sämmtliche Gläubiger zur Wahl eines Ausschusses und Vermögensverwalters, oder Bestätigung des inzwischen aufgestellten Verwalters auf den 16. Oktober 1850 3 Uhr Nachmittags vorgeladen.

Lemberg, am 2. August 1850.

Edykt.

Nr. 16632. Przez magistrat sądowy miasta głównego Lwowa, mocą niniejszego edyktu wszystkim, komu na tem zależy, wiadomo się czyni, iż od tegoż magistratu pozwolono jest, aby do całego majątku tak ruchomego jak i nieruchomego Felixa Kozyrskiego zbieg wierzycieli był otwarty.

Niniejszem przeto wszystkim, którzy jakiekolwiek przeciw zadłużonemu Felixowi Kozyrskiemu prawo mieć rozumieją, obwieszcza się, ażeby pretensye swoje przez wydanie zwykłego pozwu przeciw ustanowionemu w osobie p. adwokata Blumenfelda obrońcy do tutejszego sądu tem pewniej do 15 października 1850 o godzinie 5tej podali, i w tym nietylko rzetelność swojej pretensyi, ale też i prawo, mocą którego w tej lub owej klasie umieszczonymi być żądają okazali, ile że po upłynieniu przepisanego czasu, nikt więcej słuchany nie będzie, i ci, którzy do tego czasu z pretensyami swemi do sądu się niezgłoszą do wszystkich rzeczonego dłużnika dóbr, bez żadnego wyjątku oddaleni zostaną, chociażby im lub prawo do wspólnego porachunku służyło, lub oni rzeczy jakiej prawem własności z masy domagać się mogli, lub gdyby ich pretensya na rzeczy jakiej nieruchomej do dłużnika należącej zabezpieczona była, tak dalece, iż ci wierzyciele gdyby co do masy winni byli mimo tego, iż im prawo kompenzacyi, własności, lub zapisu służyćby mogło, dług zapłacić obowiązani będą. Podług tego więc każdy ma sobie postąpić i od szkody się strzedz. Naostatek celem obrania deputacyi i kuratora masy lub zatwierdzenia tymczasowo ustanowionego — wszyscy wierzyciele na dzień 16. października 1850 o 3ciej godz. z południa stawić się mają.

Lwów, dnia 2. sierpnia 1850.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.